

Erwägungsgrund 111

Datenübermittlungen sollten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, nämlich wenn die [betroffene Person](#) ihre ausdrückliche [Einwilligung](#) erteilt hat, wenn die Übermittlung gelegentlich erfolgt und im Rahmen eines Vertrags oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, sei es vor Gericht oder auf dem Verwaltungswege oder in außergerichtlichen Verfahren, wozu auch Verfahren vor Regulierungsbehörden zählen, [erforderlich](#) ist. Die Übermittlung sollte zudem möglich sein, wenn sie zur Wahrung eines im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats festgelegten wichtigen öffentlichen Interesses [erforderlich](#) ist oder wenn sie aus einem durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Register erfolgt, das von der Öffentlichkeit oder [Personen](#) mit berechtigtem Interesse eingesehen werden kann. In letzterem Fall sollte sich eine solche Übermittlung nicht auf die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen [personenbezogenen Daten](#) erstrecken dürfen. Ist das betreffende Register zur Einsichtnahme durch [Personen](#) mit berechtigtem Interesse bestimmt, sollte die Übermittlung nur auf Anfrage dieser [Personen](#) oder nur dann erfolgen, wenn diese [Personen](#) die Adressaten der Übermittlung sind, wobei den Interessen und Grundrechten der [betroffenen Person](#) in vollem Umfang [Rechnung](#) zu tragen ist.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#)

[juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung